

## Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der SBB betreffend AS35 Frauenfeld Güterannahmgleis und Wendegleis (UVP-Pflicht)

**Gemeinde:** Felben-Welhausen, Frauenfeld, Gachnang

**GesuchstellerIn:** Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Projektmanagement, Vulkanplatz 11, Postfach, 8048 Zürich

**Gegenstand:**

Die SBB erstellen im Osten Frauenfelds (Bereich Paketzentrum) im Wesentlichen ein neues Güterannahmgleis (750 m) sowie ein neues Wendegleis für den Personenverkehr (420 m) samt Weichenverbindungen und Anpassungen an der Signalisation. Dabei wird der Mooskanal leicht nach Norden verschoben. Weiter werden Ober- und Unterbausanierungen vorgenommen. Das Vorhaben bedarf Ausnahmebewilligungen gemäss dem Natur- und Heimtenschutzgesetz (NHG; SR 451), dem Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0). Für Einzelheiten wird auf die öffentlich zur Einsicht auflegende Planvorlage verwiesen.

**UVP-Pflicht:**

Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchunterlagen.

**Verfahren:**

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

**Öffentliche Auflage:**

Die Planunterlagen können vom **14. Juni 2024 bis 15. Juli 2024** während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Stadt- bzw. der Gemeindeverwaltung von Frauenfeld, Felben-Welhausen und Gachnang eingesehen werden.

**Stadt Frauenfeld:**

Amt für Hochbau und Stadtplanung, Schlossmühlestrasse 7, 8500 Frauenfeld, Erdgeschoss (Büros des Amtes für Freizeit und Sport)

**Gemeindeverwaltung Gachnang:**

Bauverwaltung, Neues Schloss, Islikonerstrasse 7, 8547 Gachnang

**Gemeindeverwaltung Felben-Welhausen:**

Gemeindehaus, Poststrasse 13, 8552 Felben-Welhausen

**Einsprachen:**

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeile Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel Innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

**Enteignungsbann:**

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeile oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Frauenfeld, 14. Juni 2024

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern